

Protokoll der Ortsgemeinderatssitzung Buchholz vom 20.06.2022

Anwesend:

Unter dem Vorsitz von:

1. Ortsbürgermeister Konrad Peuling
2. Daniel Hecken
3. Dirk Kirschbaum
4. Werner Marnett
5. Walburga Marnett
6. Helmut Muß
7. Norbert Schmitz
8. Heinz-Josef Stockhausen (bis 21:15 Uhr)
9. Andreas Walgenbach
10. Lea von Lovenberg
11. Stefanie Klör (Erste Beigeordnete)
12. Otto Hambuch
13. Robert Kuhn
14. Dietmar Josef Lauer (Beigeordneter)
15. Bernd Alef
16. Ulrich Dammann (Beigeordneter)
17. Hans-Werner von Lovenberg

Verhandelt:

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates Buchholz im Heimathaus wurde unter Mitteilung der Tagesordnung durch Schreiben vom 09.06.2022 form- und fristgerecht eingeladen.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 09.05.2022.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Beigeordnete Dietmar Lauer eine persönliche Erklärung ab.

Zum TOP 1 (Einwohnerfragestunde) gibt es keine Eingaben und keine Wortmeldungen.

Ferner anwesend:

Arno Jokisch, VGV Asbach (Schriftführer)
André Gottschalk, VGV Asbach
Andreas Buchholz, VGV Asbach
Thomas Leimbach, VGV Asbach
Patrick Kemper, VGV Asbach
Sabina Leidig, VGV Asbach

Entschuldigt:

Markus Becher
Toni Gödtner
Barbara Schneider
Petra Kleinespel

TAGESORDNUNG:

- öffentlicher Sitzungsteil -

1. Einwohnerfragestunde
2. Endausbau „Im Wolfengarten“ in Buchholz (Jungeroth)-Bauprogramm
3. Abwägungsbeschluss nach „ 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); „Im Wolfengarten“ in Buchholz (Jungeroth)
4. Erschließung der Straße „Im Wolfengarten“ in Buchholz (Jungeroth); Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge
5. Bebauungsplan „Auf der Hollerscheid“; Ortslage Griesenbach – Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzarbeiten
6. Radweg Hanfbachtal – Anschluss an überregionalen Radweg
7. Radweg von Oberscheid nach Griesenbach, Mehrkosten
8. Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2023 (§ 2b UStG)
9. Beantwortung von Anfragen
10. Mitteilungen der Gemeindeleitung

- nichtöffentlicher Sitzungsteil -

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Personalangelegenheiten
13. Vertragsangelegenheiten
14. Beantwortung von Anfragen
15. Mitteilungen der Gemeindeleitung

- öffentlicher Sitzungsteil -

16. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Richtigkeit der nachfolgenden Niederschrift wird hiermit bestätigt



Konrad Peuring

- Vorsitzender -



Arno Jokisch

- Schriftführer -

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Konstantin Kuhn</u>				

Tagesordnungspunkt: Endausbau „Im Wolfengarten“ in Buchholz (Jungeroth) - Bauprogramm

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Buchholz beabsichtigt in diesem Jahr, den Endausbau der Straße „Im Wolfengarten“ durchzuführen.

Durch das beauftragte Ingenieurbüro Boos + Kröll Ingenieure aus Neustadt/Wied wurde eine Vorplanung erstellt. Durch die Planerin Frau Kröll wird das Bauprogramm anhand der Pläne erläutert.

Hinzuziehungsbeschluss:

Die Planerin Frau Kröll wird ermächtigt, zum Thema „Endausbau Im Wolfengarten in Buchholz-Jungeroth“ die Plandetails vorzustellen und zu erläutern. Frau Kröll wird vom Ortsgemeinderat für die erforderlichen Auskünfte sowie zur Beantwortung von Fragen zu diesem TOP hinzugezogen.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: --

Bauprogramm:

1. Allgemein

Die Roherschließung mit Verlegung der Versorgungsleitungen (Abwasser, Strom, Gas, Wasser und Telekom) ist bereits erfolgt. Ebenfalls wurde ein Teil des Frostschutzes als befahrbare Baustraße eingebaut.

Die Straßen besitzen reine Erschließungsfunktion mit folgender Einstufung gem. RAS 06:

Achse 1 Wohnstraße	Länge ca. 95 m	Breite = 5,25 m
Achse 2 Wohnweg mit Wendeanlage	Länge ca. 36 m	Breite = 3,50 m
Achse 3 Wohnweg ohne Wendeanlage	Länge ca. 36 m	Breite = 3,50 m

Das Baugebiet liegt am südöstlichen Ende des Ortsteil Jungeroth mit Anbindung an die Schmiedgasse.

Gleichzeitig mit dem Endausbau der Verkehrsanlagen soll auch die vorhandene Straßenbeleuchtung durch LED-Leuchten ausgetauscht und ergänzt werden. Ebenfalls ist die Verlegung eines Glasfaserleerrohres vorgesehen.

2. Trassierung

Die Lage der Wohnstraße und Wohnwege ist bestimmt durch die vorhandenen Katastergrenzen.

Die Wohnstraße 1 (Achse 1) mündet in die Schmiedgasse und besitzt eine Länge von ca. 95 m. Im weiteren Verlauf schließt ein Wirtschaftsweg an, der höhenmäßig im Zuge der Baumaßnahme angepasst wird. Der Verlauf der Gradienten ist bestandsorientiert mit einer maximalen Längsneigung von 5,5 %.

Zwei weitere Planstraßen mit Anschluss an die Achse 1 dienen als Wohnwege ebenfalls nur der Erschließung des Baugebietes.

Der Wohnweg 2 (Achse 2) als Stichstraße mit Wendeanlage hat eine Länge von ca. 36 m und eine Breite von 3,50 m. Die Gradienten verläuft mit minimaler Steigung von 0,6 % zur Anpassung an die bereits hergestellte Wohnbebauung.

Der Wohnweg 3 (Achse 3) als Stichstraße ohne Wendeanlage hat eine Länge von ca. 36 m und eine Breite von 3,50 m. Im Weiteren schließt ein Wirtschaftsweg an, der höhenmäßig im Rahmen des Straßenausbaus angepasst wird. Die Gradienten liegt relativ geländenah mit einer maximalen Längsneigung von 1,5 %.

3. Querschnitt

Die Breiten der Verkehrsflächen werden durch die Festsetzung im Bebauungsplan festgelegt.

Die Planung sieht vor, die Verkehrsfläche der Wohnstraße 1 als Mischverkehrsfläche in 4,60 m Breite mit Pflaster zu befestigen. In den Einmündungsbereichen Schmiedgasse, Wohnstraße 2 und Wohnstraße 3 wird die Verkehrsfläche mit Asphalt in einer Breite von ca. 4,40 m befestigt. Die Asphaltflächen entsprechen den Abmessungen einer Wendeanlage.

Beidseitig der Verkehrsflächenbefestigung wird ein Rundbordstein mit einer Regelaufkantung von 4 cm angeordnet. Entlang der Grünfläche im Einmündungsbereich Schmiedgasse sowie entlang der Einfriedungsmauer Haus Nr. 2 ist eine Hochbordeinfassung vorgesehen. Am tiefliegenden Fahrbahnrand ist eine 2-zeilige Entwässerungsrinne aus Betonpflaster 24x16x14 cm, bzw. 16x16x14 cm (in Radien) geplant. Das anfallende Oberflächenwasser wird über neu herzustellende Straßenabläufe dem MW-Kanal zugeführt. Die Anschlüsse am MW-Kanal sind bereits hergestellt.

Die Wohnwege 2 und 3 werden außerhalb der Einmündungsbereiche mit Pflaster befestigt und erhalten als Randeinfassung ebenfalls einen Rundbordstein mit einer Regelaufkantung von 4 cm.

Die Entwässerungsrinnen werden analog zur Wohnstraße 1 als 2-zeilige Pflasterrinne ausgebildet.

Im Einmündungsbereich der Wohnstraße mit den Wohnwegen werden neben der Asphaltbefestigung Müllsammelplätze in Pflasterbauweise hergestellt.

Im Bereich der Einmündung Schmiedgasse sowie im Einmündungsbereich Achse 1 / Achse 3 sind im Bebauungsplan öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Grünflächen erhalten eine Einfassung aus einem Tiefbordstein.

4. Oberbau

Die Bemessung des Fahrbahnoberbaus erfolgt gemäß RStO 2012, Tabelle 2 für eine Wohnstraße / Wohnweg. Danach ergibt sich für Planstraßen eine Zuordnung in die Belastungsklasse 0,3 mit einem frostsicheren Oberbau in einer Stärke von 0,60 m. Die Verkehrsfläche in Asphaltbauweise erhält einen standardisierten Aufbau gemäß Tafel 1 Zeile 1 RStO 12, die Pflasterflächen erhalten einen standardisierten Aufbau gemäß Tafel 3 Zeile 1 RStO 12 mit einem 10 cm starken Betonsteinpflaster. Die vorhandene Frostschutzschicht kann in Teilbereichen verbleiben und wird mit 20 cm Schottertragschicht sowie der Pflaster-/ Asphaltbefestigung überbaut. In den anderen Teilbereichen weist die Frostschutzschicht keine ausreichende Stärke auf, so dass eine Tieferausschachtung notwendig ist. Die vorhandene Frostschutzschicht wird dafür ausgebaut, im Baustellenbereich gelagert und als untere ungebundene Tragschicht wieder eingebaut.

5. Entwässerung

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird einseitig über eine 2-zeilige Bordrinne gesammelt und über neue Straßenabläufe 320x500 mm und neu hergestellte Anschlussleitungen dem MW-Kanal zugeführt. Die Anschlussstutzen für die Straßenabläufe wurden bereits mit der Verlegung des MW-Kanals hergestellt.

6. Ausstattung

Die Straße wird gemäß separater Planung der Syna mit neuen Leuchten ausgestattet. Die vorhandene Straßenbeleuchtung wird im Zuge der Maßnahme abmontiert.

In Wohnstraße 1 und Wohnweg 2 ist bereits Beleuchtungskabel verlegt, im Wohnweg 3 wird die Verlegung des Beleuchtungskabels im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt.

Im Zuge der Baumaßnahme soll auch ein Leerrohr für die Glasfaserversorgung verlegt werden. Die geschätzten Kosten für dieses Leerrohr liegen bei ca. 20.000,00 (Rohre und Erdarbeiten). Diese Kosten können nicht auf die Anlieger umgelegt werden und müssen komplett von der Ortsgemeinde getragen werden.

Insgesamt belaufen sich die geschätzten Herstellungskosten für die Maßnahme (Baukosten, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung, Vermessung, Planung/Bauleitung) auf ca. 280.000,00 EUR (brutto). Da es sich bei der Maßnahme um eine Erschließungsmaßnahme handelt, liegt der Eigenanteil der Gemeinde bei 10%.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind für die Maßnahme Mittel in Höhe von 250.000,00 EUR eingestellt. Restmittel können aus den allgemeinen Rücklagen entnommen werden.

Die Bauleitung (Lph 8 sowie örtl. Bauleitung) soll durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro erfolgen. Hierfür liegt der Verwaltung ein Angebot in Höhe von 9.259,11 EUR (brutto) vor. Dieser Betrag ist bereits in den zuvor erwähnten 280.000,00 EUR mit eingerechnet.

Beschluss:

Dem Antrag der Eigentümer hinsichtlich der Anzahl der Beleuchtungsmittel wird, sofern die Verkehrssicherheit gegeben ist, stattgegeben

Beratungsergebnis: **Anwesend: 17**
 Ja-Stimmen: 17 **Nein-Stimmen: 0** **Enthaltungen: 0**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

Beschluss:

1. Wie im Sachverhalt geschildert und planerisch vorgestellt, beschließt der Rat das Bauprogramm und die Durchführung des Endausbaus der Straße „Im Wolfengarten“ in Jungeroth. Zudem wird die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 30.000,00 EUR beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagenmittel.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen. Nach der Durchführung des Verfahrens wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen.
3. Nach dem erfolgten Endausbau wird eine Straßenschlussvermessung erforderlich werden. Hierfür wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen Vermessungsarbeiten an einen öffentlich bestellten Vermesser zu beauftragen.
4. Für eventuell erforderlichen Grunderwerb in Zusammenhang mit der im Sachverhalt geschilderten Baumaßnahme wird die Verwaltung ermächtigt, die Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen.
5. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Bauleitung an das bereits mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro zu vergeben.

Beratungsergebnis: **Anwesend: 17**
 Ja-Stimmen: 17 **Nein-Stimmen: 0** **Enthaltungen:0**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Claudia Klein</u>				

Tagesordnungspunkt: Abwägungsbeschluss nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB);
„Im Wolfengarten“ in Buchholz / Jungeroth

Sachverhalt:

Am 03.09.2001 wurde dem Ortsgemeinderat Buchholz die Straßenbauplanung für die Straße „Im Wolfengarten“ vorgestellt.

Der Gemeinderat beschloss bereits in seiner Sitzung am 08.04.2002 die Herstellung der o.g. Straße als Baustraße. Die Maßnahme wurde den Anliegern in der Anliegerversammlung am 14.05.2001 und am 11.04.2022 vorgestellt.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen erfordert grundsätzlich, dass dafür Baurecht durch Bebauungsplan geschaffen wird. Liegt ein solcher, wie im vorliegenden Fall, nicht vor, darf die Anlage nur hergestellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht. Das bedeutet, dass die öffentlichen und die privaten Belange, welche durch den Bau einer Erschließungsanlage betroffen sein können, wie in einem Bebauungsplanverfahren, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Der Ortsgemeinderat Buchholz hat gem. § 125 Abs. 2 BauGB für die genannte Erschließungsanlage einen solchen Abwägungsbeschluss zu fassen, mit welchem Baurecht für die Baumaßnahme geschaffen wird und welcher unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Bei der offiziellen Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1977 war der Bereich „Im Wolfengarten“ bereits als gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der Straßenanlage werden Bereiche erschlossen, welche auch noch im heute wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Asbach als gemischte Baufläche und als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Ein Teil der ausgewiesenen Flächen wurde in der Vergangenheit bereits nach und nach bebaut.

Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB stehen dem Straßenausbau nicht entgegen.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Kriterien der bebauungsplaneretzenden Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB gehört die Aussage der Funktion und Leistungsfähigkeit der Straße in der ausgebauten Form. Die Straße als Abzweig ist in erster Linie dazu bestimmt, den Anliegerverkehr von und zur Ortslage abzuwickeln.

• Städtebauliche Entwicklung, sozialgerechte Bodennutzung und Naturschutz (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Die Straße „Im Wolfengarten“ dient der Erschließung der Grundstücke „Im Wolfengarten 1-14“. Größere Gewerbebetriebe mit Kunden- o. Beschäftigungsverkehr sind nicht vorhanden.

- Die Straße kann sowohl in Asphaltbauweise als auch in Pflasterbauweise hergestellt werden.
- Die Einfassung der Straße soll mit Rundbordsteinen erfolgen.
- Die Wasserführung erfolgt durch eine 2-zeilige Rinne entlang des Rundbordsteins.
- Das Oberflächenwasser kann über Regenabläufe in den vorhandenen Mischwasser-Kanal eingeleitet werden
- Die Straßenbreite (Hinterkante Bord – Hinterkante Bord) entspricht der Parzellenbreite
 - Hauptarm: ca. 5,25 m
 - Nebenarme: ca. 3,50 m
- Die Straßenlänge beträgt
 - Hauptarm: ca. 95,00 m
 - Nebenarme: jeweils ca. 36,00 m

- Berücksichtigung einzelner Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB)

*Entgegenstehende Belange des Kataloges in § 1 Abs. 6 BauGB sind nicht ersichtlich
Die Trasse der Straße in der heutigen Form, welche durch den Ausbau nicht verändert worden ist, besteht schon seit vielen Jahren. Der Ausbau löst keinen planungsrechtlich zu bewältigenden erstmaligen Konflikt mit einem der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB aus.*

- Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die öffentlichen Belange entsprechen auch den Belangen der Bürger hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung durch den Ausbau einer vorhandenen provisorischen Zuwegung. Mit der Baumaßnahme werden Beitragspflichten ausgelöst. Da es sich um eine Erschließungsmaßnahme im beitragsrechtlichen Sinne handelt, haben die Anliegergrundstücke 90 % der Herstellungskosten zu tragen.

Über die Baumaßnahme sowie deren beitragsrechtliche Auswirkungen sind die Anlieger in der Anliegerversammlung am 11.04.2022 informiert worden.

- Aktuelle Beschwerden, Eingaben, Beanstandungen o.ä. im Zusammenhang mit der Straße liegen nicht vor. Negative Betroffenheit von Anliegern, welche zu berücksichtigen wären, ist nicht ersichtlich.
Im Ergebnis erweist sich die vom beauftragten Fachplaner vorgelegte Planung als eine sachgerechte, sowohl in städtebaulicher als auch den privaten Interessen ausreichend Rechnung tragende Grundlage für den Straßenausbau nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Beschluss:

In Abwägung der durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange beschließt der Ortsgemeinderat Buchholz auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen nachträglich die grundsätzliche Herstellung der Erschließungsanlage „Im Wolfengarten“ in Buchholz gem. § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4- 7 BauGB.

Beratungsergebnis: **Anwesend: 17**
 Ja-Stimmen: 17 **Nein-Stimmen: 0** **Enthaltungen: 0**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Denise Hohn				

Tagesordnungspunkt: Erschließung der Straße „Im Wolfengarten“ in Jungeroth;
Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge

Sachverhalt:

Erschließungsbeiträge können erst endgültig festgesetzt werden, wenn zu der betroffenen Straßenbaumaßnahme sämtliche Rechnungen vorliegen, Vermessungen und Grunderwerb erledigt sind und die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist.

Weil dies oft Jahre dauern kann, sehen § 9 der gemeindlichen Satzung über die Erschließungsbeiträge und § 133 Absatz 3 des Baugesetzbuches die Festsetzung von Vorausleistungen vor.

Bescheide über Vorausleistungen haben vor dem Verwaltungsgericht Koblenz nur Bestand, wenn entweder

- jeweils im Einzelfall der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder
- die gemeindliche Satzung über die Erschließungsbeiträge eine **hinreichend bestimmte** Regelung dazu enthält.

§ 9 der gemeindlichen Satzung enthält dazu folgende Regelung:

„Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen **bis zur Höhe** des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben“.

Diese Formulierung entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

§ 9 regelt, dass grundsätzlich Vorausleistungen erhoben werden sollen. Die Höhe und der Zeitpunkt für die Erhebung von Vorausleistungen sind jedoch aufgrund der Rechtsprechung nicht hinreichend bestimmt und daher nicht ausreichend.

Die Satzungsregelung kann nach Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes nicht so hinreichend bestimmt werden, dass jeder Einzelfall geregelt wird. Es wird daher empfohlen zusätzlich einen Beschluss über die Erhebung von Vorausleistungen zu fassen, damit die hinreichende Bestimmtheit eindeutig geregelt ist.

Vorausleistungen stellen ein Vorfinanzierungsinstitut dar, da einerseits die Anlieger der Erschließungsmaßnahme „Im Wolfengarten“ zeitnah ein Stück Gewissheit über die Höhe des Erschließungsbeitrages bekommen sollen. Andererseits soll die Ortsgemeinde die Baukosten für den Bau der Straße nicht lange vorfinanzieren müssen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Vorausleistung zu erheben und zwar in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages.

Die Bescheide über die Festsetzung der Vorausleistung ergehen, wenn das bauausführende Unternehmen die ersten Randsteine in der Straße „Im Wolfengarten“ setzt.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0 **Enthaltungen:** 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Julia Höfling

Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan „Auf der Hollerscheid“, Ortslage Griesenbach, Ortsgemeinde Buchholz; Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzarbeiten

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 28. Juni 2006 den Bebauungsplan „Auf der Hollerscheid“, Ortslage Griesenbach, Ortsgemeinde Buchholz beschlossen. Das Baugebiet wurde mittlerweile erschlossen, die baulichen Maßnahmen sind umgesetzt, die Bebauung schreitet voran, so dass nunmehr noch die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind.

Um den dauerhaften Erhalt der Natur und Landschaft sicherzustellen, müssen Beeinträchtigungen, die durch Eingriffe in die Natur und Landschaft hervorgerufen werden, kompensiert werden. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)(§15 Abs. 2 BNatSchG).

Entsprechend dem Bebauungsplan sollen die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landespflanzung innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sollen nun umgesetzt werden.

Ausgleichsfläche in der Gemarkung Griesenbach, Flur 30, Flurstück 65

Der Bebauungsplan ordnet dazu auf dessen Seiten I-14 f. der textlichen Festsetzungen die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen an. Diese sollen nach den Vorgaben von FUL III umgesetzt werden. Diese Vorgaben wurden mittlerweile von den EULLa Grundsätzen ersetzt.

Als Ausgleichsflächen sind die Flurstücke in der Gemarkung Griesenbach, Flur 13, Nr. 58, 69, 76 und 90 und Gemarkung 30 Nr. 65 festgelegt worden. Die Breite der einzelnen Flurstücke beläuft sich teilweise auf drei bis sechs Meter. Bei einem zu erwartenden Kronenvolumen der Bäume von fünf bis sieben Metern und einem vorgegebenen Mindestabstand von zehn Metern ist die Herstellung einer Streuobstwiese nur schwer möglich. Laut den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Verschiebung der in der Planurkunde festgesetzten Baumpflanzungen jedoch zulässig (Seite I-8). Demnach ist die Anpflanzung von 20 Bäumen zur Herstellung einer Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 65 geplant (siehe rote Markierung auf dem Ausschnitt des Bebauungsplans).

Diese ist aus Bäumen entsprechend der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ anzulegen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplans sind einzuhalten. Demnach sollen die Arbeiten zur Pflanzung und Pflege von 20 Bäumen ausgeschrieben werden.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen. Nach der Durchführung des Verfahrens wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt und sind als Haushaltsrest zu übertragen.

Beratungsergebnis:**Anwesend: 17****Ja-Stimmen: 17****Nein-Stimmen: 0****Enthaltungen: 0**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: -

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

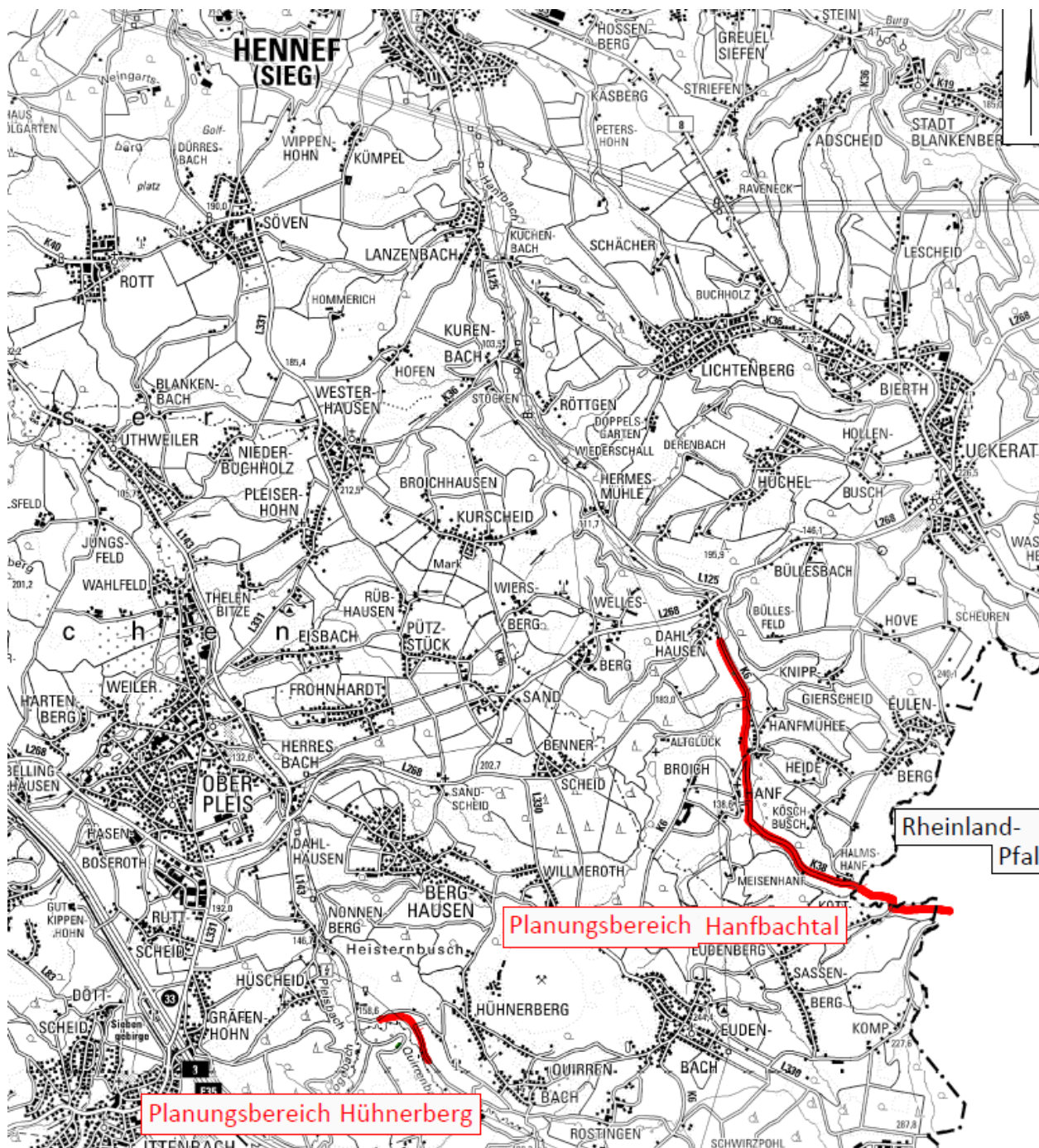
Vor-/Zuname Sachbearbeiter: Claudia Klein

Tagesordnungspunkt: Radweg Hanfbachtal
Anschluss an überregionalen Radweg

Sachverhalt:

Bei dem steigenden Verkehrsaufkommen auf den Straßen werden Radwege immer wichtiger. Durch den Bau von abgetrennten Radwegen wird die Sicherheit für den Verkehr auf der Straße, sowie die Sicherheit für die Radfahrer erheblich erhöht.

Der Rhein-Sieg-Kreis plant einen überregionalen Radweg „Bröltalradweg“.



Die vorliegende Vorplanung vom Rhein-Sieg-Kreis umfasst den Bau eines Rad-/Gehweges von Krautscheid (Rheinland-Pfalz) bis zur Ortschaft Dahlhausen (Hennef).

Mit dem geplanten Ausbau der Radwege soll auf der Trasse der ehemaligen Bröltalbahn der sukzessive Lückenschluss von Hennef in Richtung Westerwald verfolgt werden.

Die Länge des geplanten Rad-/Gehweges von Krautscheid bis nach Dahlhausen beträgt rund 3680 m. Ein nicht ausgebautes Teilstück von ca. 100 m liegt in der Ortsgemeinde Buchholz.

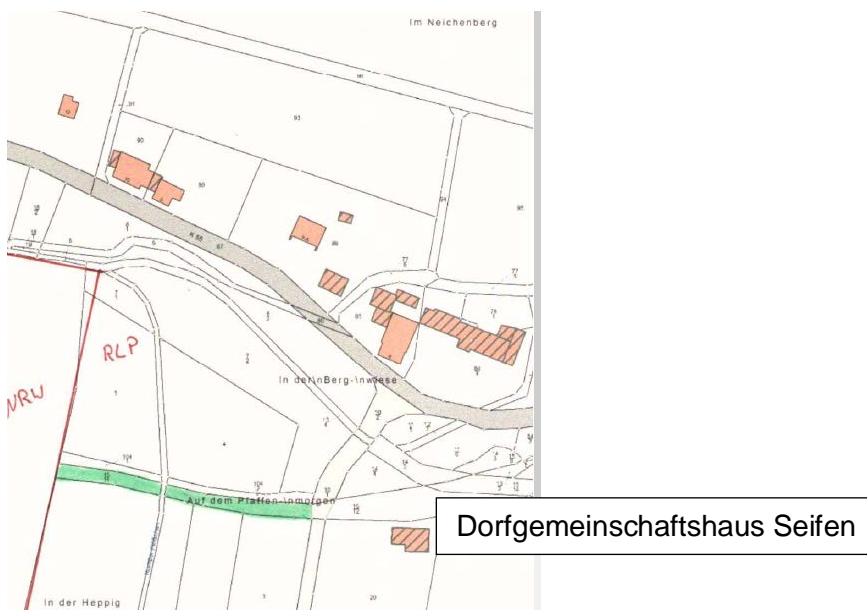
Durch den Rhein-Sieg-Kreis wurde ein Ingenieurbüro mit der Vorplanung beauftragt. Das Ingenieurbüro hat eine Kostenschätzung für die Herstellung des Radwegs erstellt.

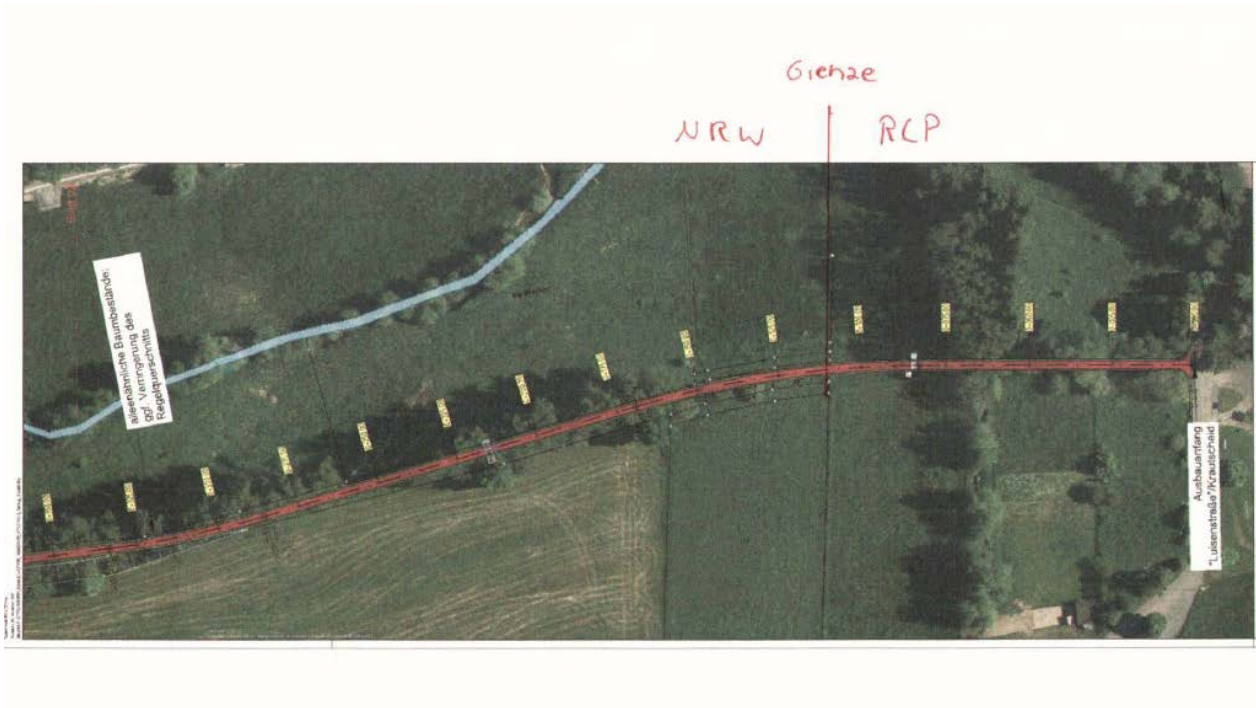
Für den Abschnitt Krautscheid – Dahlhausen mit einer Länge von ca. 3.690 m wurden Gesamtkosten von 1.216.712,34 € netto ermittelt.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|--|------------------------|
| • Stadt Hennef (ca. 500m Trasse) | ca. 123.585,00 € netto |
| • Stadt Königswinter (ca. 400m Trasse) | ca. 93.475,20 € netto |
| • VG Asbach (ca. 100m Trasse) | ca. 26.267,43 € netto |
| • Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen die restlichen Kosten von | ca. 973.384,71 € netto |

Vom Planungsbüro wurden die Kosten für die Ortsgemeinde Buchholz mit 26.267,43 €/netto ermittelt.





Die Abteilung Tiefbau rechnet beim Bau eines Rad-/Gehwegs mit Herstellungskosten in Höhe 135,- €/m² inklusive Bodenaushub, Unterbau und Oberfläche.

Das ergibt bei ca. 100 m/länge x 2 m/breite = 27.000,- € ohne Planungskosten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen. In der Vereinbarung werden die anteiligen Kosten für die Herstellung und für die Planung festgelegt.

Der Rad-/Gehweg wird dann vom Rhein-Sieg-Kreis hergestellt.

Alle Arbeiten (Anträge, Ausschreibung, Bauüberwachung usw.) werden vom Rhein-Sieg-Kreis übernommen. Der Radweg wird dann von einer Hand geplant und umgesetzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, sich bei der geplanten Herstellung des vom Rhein-Sieg-Kreis geplanten „Bröltalradweg“ zu beteiligen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen und das Teilstück vom Rad-/Gehweg in der Ortsgemeinde Buchholz vom Rhein-Sieg-Kreis herstellen zu lassen und die Kosten anteilig zu übernehmen.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:-,-

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vor-/Zuname Sachbearbeiter: Andreas Buchholz

Tagesordnungspunkt: Radweg von Oberscheid nach Griesenbach, Mehrkosten

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 17.11.2014 unter TOP 2 beschlossen, den Lückenschluss des Radweges zwischen Oberscheid und Griesenbach herzustellen.

Die Grundstücksverhandlungen sind abgeschlossen, es liegen nun eine Ausführungsplanung sowie ein bepreistes Leistungsverzeichnis vor.

Zur Aufstellung des Leistungsverzeichnisses war die Erstellung eines Bodengutachtens erforderlich. Hierbei wurde u. a. festgestellt, dass einerseits der Boden in der geplanten Trasse nicht ausreichend tragfähig ist.

Andererseits liegt eine Schadstoffbelastung des Oberbodens mit PAK vor. Nachdem zunächst eine Mischprobe aus 5 Entnahmestellen beprobt wurde, wurden an 9 Stellen nochmal Proben entnommen und einzeln untersucht, um die Schadstoffbelastung einzugrenzen. Leider waren bei 7 von 9 Proben die Grenzwerte überschritten. Dies führt zu einer Einstufung des kompletten Oberbodens in die LAGA-Klasse größer Z 2, d. h. es handelt sich um gefährlichen Abfall.

Zusätzlich zu den bereits allgemein bekannten Baupreiserhöhungen aus den gestiegenen Material- und Kraftstoffpreisen führen der Bodenaustausch und die Oberbodenentsorgung zu erheblichen Mehrkosten. Die als Anlage beigefügte aktuelle Kostenschätzung wurde bereits in der letzten Sitzung am 09.05.2022 vorgelegt und liegt bei 331.553,04 € (brutto). Bei den Mehrkosten entfallen ca. 132.090,00 € auf die Bodenentsorgung des gefährlichen Abfalls, 43.220,80 € für den zusätzlichen Bodenaustausch und 25.990,14 € auf die allgemeine Preissteigerung durch gestiegene Material- und Kraftstoffkosten. Zuzüglich der Planungs- und Gutachterkosten ergibt sich nun eine Gesamtsumme von ca. 360.000,00 €.

Für den Bau des Radweges von Oberscheid nach Griesenbach sind im Haushalt der Ortsgemeinde für das Haushaltsjahr 2022 190.000 € eingestellt.

Für die vorgesehene Maßnahme wurden zwei Förderanträge für die bestehenden Förderprogramme des Bundes (Sonderprogramm Stadt + Land) sowie des Landes (Förderung des kommunalen Straßenbaus) gestellt. Beide Förderanträge wurden zwischenzeitlich abschlägig beschieden.

Im September 2021 wurde durch den Bund ein neues Förderprogramm aufgelegt (s. Anlage). Nach einer ersten Prüfung durch die Verwaltung ist festzuhalten, dass die vorgesehene Maßnahme nicht die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das neue Förderprogramm zielt nicht auf eine ausschließliche Herstellung neuer Radwege entsprechend bestehender Radwegekonzepte ab. Vielmehr sollen „innovative Leuchtturmprojekte“ entstehen, die im Vergleich zu geplanten Investitionen zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur einen „klaren klimarelevanten Zusatznutzen“ aufweisen. In der Zielsetzung des Programmes wird dies als „Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes“ beschrieben.

Um die Fördervoraussetzungen erfüllen zu können, müsste zunächst ein umfassendes (neues) Konzept erstellt werden, das neben dem vorgesehenen Lückenschluss auch weitere Maßnahmen aufweist, die sich in Zielsetzung und Wirkung von bestehenden Radwegekonzepten abheben. Einzelmaßnahmen sind ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern eine entsprechende Konzeptionierung erfolgen sollte, sieht das Förderprogramm folgenden zeitlichen Ablauf vor:

Der nächstmögliche Zeitraum zur Antragsstellung ist vom 01.09.2022 bis zum 31.10.2022. Im Zuge eines zweistufigen Antragsverfahrens ist zunächst eine sog. „Projektskizze“ (umfassendes Konzept) einzureichen, das in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen von einer Fachjury bewertet wird. Sofern sich das Projekt in der Wertung durchsetzt, ist ein förmlicher Förderantrag zu stellen. Der Fördergeber weist darauf hin, dass der Beginn des Bewilligungs-/Projektdurchführungszeitraumes frühestens zwölf Monate nach Einreichung der Skizze einzuplanen ist. D.h., dass die ersten Ausschreibungen frühestens im

dritten Quartal 2023 erfolgen könnten. Mit einer baulichen Umsetzung wäre sodann nicht vor dem Jahr 2024 zu rechnen.

Über das Förderprogramm soll der Rat hiermit der Vollständigkeit halber informiert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hält an der bestehenden Planung unverändert fest und beschließt die nachfolgenden Einzelpunkte:

- Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren durchzuführen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.
- Die fehlenden Haushaltsmittel von 170.000 € sind überplanmäßig bereit zu stellen.

Beratungsergebnis: **Anwesend: 17**
Ja-Stimmen: 15 **Nein-Stimmen: 0** **Enthaltungen: 2**

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf:-,-

INHALTSVERZEICHNIS – KALKULATION

LV-Kalkulation Tiefbauarbeiten	2
Titel Baustelleneinrichtung	2
Titel Vorbereitende Arbeiten.....	2
Titel Erdarbeiten	2
Titel Oberbauarbeiten	2
Titel Beschilderung	3
Titel Stundenlohnarbeiten	3
ZUSAMMENSTELLUNG.....	

LV-Kalkulation Tiefbauarbeiten

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)	
1	Titel Baustelleneinrichtung					
1.10	1,0	psch	Baustelle einrichten		8.000,00	
1.20	1,0	St	Baustelle räumen	2.000,00	2.000,00	
1.30	1,0	psch	Verkehrssicherung läng. Dauer aufstellen und abbauen		1.100,00	
1.40	60	d	Verkehrssicherung läng. Dauer vorhalten	15,00	900,00	
1.50	5,0	St	zusätzliche Verkehrsschilder aufstellen	50,00	250,00	
1	Summe Titel Baustelleneinrichtung					12.250,00
2	Titel Vorbereitende Arbeiten					
2.10	1,0	psch	Grenzpunkte und Vermessungspunkte sichern		900,00	
2.20	2.730,00	m2	Acker- und Wiesenfläche mähen, Mähgut aufnehmen und entsorgen	0,40	1.092,00	
2.30	1,0	St	Wuzelstöcke roden bis 0,2 m	30,00	30,00	
2.40	4,0	St	Wuzelstöcke roden 0,2 - 0,5 m	60,00	240,00	
2.50	2,0	St	Wuzelstöcke roden 0,5 - 1,0 m	90,00	180,00	
2.60	2,0	St	Schildermasten ausbauen und lagern	50,00	100,00	
2.70	2,0	St	Verkehrsschild abbauen Groesse bis 1m2	30,00	60,00	
2.80	1,00	m	Bordsteine aus Beton aufnehmen und entsorgen	20,00	20,00	
2.90	5,00	m	Bituminöse Befestigung trennen	10,00	50,00	
2.100	5,00	m2	Asphaltschicht aufbrechen und aufnehmen	18,00	90,00	
2.110	1,0	psch	Achsabsteckung und Einmessung		1.000,00	
2.120	475,00	m	Weidezaun aufnehmen, lagern und wiederversetzen	6,00	2.850,00	
2.130	3,0	St	Stahltor aufnehmen, lagern und wiederversetzen	55,00	165,00	
2	Summe Titel Vorbereitende Arbeiten					6.777,00
3	Titel Erdarbeiten					
3.10	820,000	m3	Oberboden abtragen, aufnehmen	8,00	6.560,00	
3.20	270,000	m3	Boden lösen, laden und entsorgen	38,00	10.260,00	
3.30	830,000	t	Untergrundverbesserung durchführen Naturgestein 0/150	22,00	18.260,00	
3.40	430,000	m3	Bodenaustausch 0/63 aus Baustoffgemisch	42,00	18.060,00	
3.50	470,00	m2	Böschungflächen profilieren	2,00	940,00	
3	Summe Titel Erdarbeiten					54.080,00
4	Titel Oberbauarbeiten					
4.10	540,000	m3	Frostschutzschicht 0/45 aus Baustoffgemisch	48,00	25.920,00	
4.20	5,0	St	Plattendruckversuche durchführen	180,00	900,00	
4.30	1,00	m	Bordsteine aus Beton, Flachbord	42,00	42,00	
4.40	1.200,00	m2	Asphalttragschicht aus AC 22 T L herstellen	22,00	26.400,00	
4.50	5,000	t	Asphalttragschicht aus AC 22 T L herstellen Handeinbau	100,00	500,00	
4.60	1.200,00	m2	Bitumenhaltiges Bindemittel aufsprühen.	1,00	1.200,00	
4.70	1.200,00	m2	Asphaltdeckschicht aus AC 5 DL herstellen	19,00	22.800,00	
4.80	3,000	t	Asphaltdeckschicht aus AC 5 D L herstellen Handeinbau	200,00	600,00	
4.90	1.200,00	m2	Abstumpfungsmaßnahme durchführen	1,00	1.200,00	
4.100	3,00	m	Anschluss als Fuge herstellen Längs-/Querfuge	17,00	51,00	
4.110	30,000	t	Frostschutzschicht 0/16 aus Baustoffgemisch, Angleichung	27,50	825,00	
4.120	10,00	m2	vorh. Pflaster regulieren	30,00	300,00	

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
4.130	300,000	m3	Oberboden liefern und andecken	30,00	9.000,00
4.140	1.470,00	m2	Rasensaat herstellen	0,80	1.176,00
4	Summe Titel Oberbauarbeiten				90.914,00
5	Titel Beschilderung				
5.10	2,0	St	Schilderpfosten, seitlich gelagert, aufstellen	100,00	200,00
5.20	2,0	St	Verkehrsschild montieren, Größe bis 1m2	50,00	100,00
5.30	3,0	St	Schilderpfosten liefern und aufstellen	130,00	390,00
5.40	3,0	St	Verkehrsschild anbringen	120,00	360,00
5	Summe Titel Beschilderung				1.050,00
6	Titel Stundenlohnarbeiten				
6.10	5,00	h	Baufacharbeiter	55,00	275,00
6.20	5,00	h	Bauwerker	50,00	250,00
6.30	5,00	h	Bagger über 0,4 bis 1,0 m3	110,00	550,00
6.40	2,00	h	Bagger über 1,0 bis 2,0 m3	90,00	180,00
6.50	5,00	h	Lkw - 3 Achser Allrad	90,00	450,00
6.60	5,00	h	Frontlader, luftbereift bis 45 kW	70,00	350,00
6.70	5,00	h	Flächenrüttler über 0,75 t bis 1,3 t	50,00	250,00
6.80	1,00	h	Walzenzug mit Glattbandage	120,00	120,00
6.90	1,00	h	Raupe	120,00	120,00
6	Summe Titel Stundenlohnarbeiten				2.545,00
Summe LV Tiefbauarbeiten					
Nettosumme ohne Auf-/Abgebot					167.616,00
Auf-/Abgebot					
Nettosumme mit Auf-/Abgebot					167.616,00
19 % Umsatzsteuer					31.847,04
Bruttosumme					199.463,04

Für die Entsorgung des Oberbodens werden zusätzliche Kosten anfallen, was aus dem „Bodengutachten zum Bau des Radwegs Griesenbach-Oberscheid“ und den vertiefenden Untersuchungen von Dr. Hennig hervorgeht, da der Oberboden mit PAK belastet ist.

Um die Kosten für die Entsorgung genauer abschätzen zu können ist eine zusätzliche Untersuchung nach Deponieklassenverordnung notwendig. (Diese wird auch für die spätere Entsorgung benötigt.)

Nach Rücksprache mit Herrn Buchholz sollte vorab eine Kostenschätzung für die Ortsgemeinde erstellt werden. Hierzu sollte zunächst die Annahme getroffen werden, dass der Oberboden als DK II-Material zu entsorgen ist (nach Rücksprache zwischen Herrn Buchholz und Herrn Hennig).

Stellt sich bei den weiteren Untersuchungen nach Deponieklassenverordnung raus, dass das Material nach DK I entsorgt werden kann, so könnten die Kosten sinken.

Für die Kalkulation wurden folgende Fakten zugrunde gelegt:

- Zu entsorgender Oberboden 820 m³ $\hat{=}$ ca. 1480 t

Folgende Annahmen wurden getroffen:

- Annahmegebühren: ca. 65 €/t
- Kosten für Transport: ca. 10 €/t
- Zuschläge für das elektronische Abfallnachweisverfahren sind nicht berücksichtigt

Die Kosten für die Entsorgung des Oberbodens belaufen sich demnach auf ca. 111.000 € (netto)

Es können noch Kosten für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) anfallen.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Thomas Leimbach				

Tagesordnungspunkt: Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2023 (§ 2b UStG)

Sachverhalt:

Ende 2016 wurde mit Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis Ende 2022 versehen. Für die Übergangsfrist haben die Ortsgemeinden optiert (Ratsbeschluss der Ortsgemeinde Asbach vom 27.10.2016), ab 2023 stehen sämtliche Leistungen und Verträge im Licht der neuen Rechtslage.

Bisher sind öffentliche Körperschaften (Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde) steuerbefreit und nur in Ausnahmefällen steuerpflichtig, so z.B. aktuell bei dem Betrieb der Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden. Mit der neuen Rechtslage ab 2023 gelten öffentliche Körperschaften (wie die Ortsgemeinde) steuerrechtlich grundsätzlich als Unternehmen, die nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht der Steuerpflicht unterliegen. Zu diesen Ausnahmen zählen insbesondere die der öffentlichen Hand vorbehaltenen hoheitlichen Tätigkeiten sowie weiteren im Umsatzsteuergesetz geregelten Ausnahmen, z.B. im Bildungs- und Erziehungsbereich. Tätigkeiten, die privatrechtliches Handeln als Grundlage haben oder die geeignet sind, von Mitbewerbern am freien Markt ausgeführt zu werden, sind potenziell immer steuerpflichtig.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der steuerlichen Pflichten, sprich der steuerlichen Bewertung und ggfls. Erklärung gegenüber dem Finanzamt, wird die Verwaltung auf die Mitwirkung der Ortsgemeinde insoweit angewiesen sein, als der Verwaltung beabsichtigte Verträge oder deren Änderungen und neuartige Sachverhalte vollständig zur Kenntnis gegeben werden. Dies so rechtzeitig, dass eine steuerliche Bewertung vor dem Vertragsschluss bzw. Leistungsaustausch erfolgen und nach Umsetzung eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen kann. Auch eine steueroptimierte Gestaltung des Vorhabens kann Ziel des Informationsaustauschs sein, denn das neue Steuerrecht erlaubt auch Vertragsgestaltungen, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Um dem Ortsgemeinderat ein Bild zu vermitteln, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung bedeutet und welche Tätigkeiten ab 2023 aus heutiger Sicht als umsatzsteuerpflichtig zu bewerten sind, wird die Verwaltung in einem Vortrag zu diesem Tagesordnungspunkt neben allgemeinen Aspekten der Steuerpflicht auch auf konkrete Fallbeispiele eingehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den neuen steuerlichen Anforderungen ab 2023 zur Kenntnis. Es ist sicherzustellen, dass der Verwaltung potenziell steuerpflichtige Vorhaben vollständig und frühzeitig mitgeteilt werden. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass

1. außerplanmäßige Haushaltsbelastungen durch Steuernachzahlungen oder Strafzahlungen für fahrlässig hinterzogene Steuern wie auch
2. Reputations- und Imageschäden gegenüber unseren Bürgern, der Öffentlichkeit allgemein und der Finanzverwaltung vermieden werden,
3. Chancen durch Nutzung der zulässigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorsteuer bzw. allgemein: auf Steuererstattungsansprüche genutzt werden (aktive Steuergestaltung) und
4. Strafverfahren gegen den Ortsbürgermeister oder andere Funktionsträger vermieden werden.

Beratungsergebnis:

Anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Folgende Rats-/Ausschussmitglieder nahmen wegen Sonderinteresse/aus sonstigen Gründen an der Beratung/Abstimmung nicht teil und hielten sich nicht am Sitzungstisch bzw. (bei nichtöffentlicher Sitzung) außerhalb des Raumes auf: Das Ratsmitglied Heinz-Josef Stockhausen hat die Sitzung um 21.15 Uhr verlassen und nicht mehr an der Abstimmung mitgewirkt.

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in: Gemeindeleitung</u>				

Tagesordnungspunkt: Beantwortung von Anfragen

Sachverhalt:

Der Beigeordnete Dietmar Lauer beantwortet die vorliegenden Anfragen wie folgt:

Kirmes in Buchholz

Der Beigeordnete Dietmar Josef Lauer verweist auf die mündlichen Ausführungen während der Gemeinderatssitzung.

Ergänzend dazu ist die Mitteilung des Ortsbürgermeisters Konrad Peuling, die unter Mitteilung der Gemeindeordnung ausgeführt wurden, dass die Kirmes komplett organisiert ist.

Bis zum heutigen Tage wurde ich in keinerlei Mailverteiler bezüglich der Kirmes aufgenommen oder informiert.

In verschiedenen Besprechungen wurde festgestellt, dass die Kirmes wie geplant 2020 und 2021 durchgeführt werden sollte. Diese Veranstaltung wurden wegen Corona abgesagt.

Die allgemeinen Genehmigungen und Gestaltungen wurden bei der Verbandsgemeinde Asbach beauftragt und bearbeitet. Dies wurde mir von den zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestätigt.

Sachverhalt:

Sportplatz-Nebengebäude (alt) in Buchholz

Erstattung der Forderung des SV Buchholz 05, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Steffen Mühlig für zerstörte Küchenmöbel.

Der Beigeordnete Dietmar Josef Lauer verweist auf die mündlichen Ausführungen während der Gemeinderatssitzung.

Bezüglich des geführten Schriftverkehrs verweise ich auf die in der Verbandsgemeinde verwaltete Brandakte.

Nach umfangreichen Recherchen sind mir gestern durch den Mitarbeiter Jürgen Schumacher diverse Mails zugegangen, die meine gemachten Aussagen widersprechen.

Hier wurden Regelungen getroffen, im Dreiecksverhältnis Verbandsgemeindeverwaltung, Ortsbürgermeister und SV Buchholz 05 deren Inhalt mir nicht mitgeteilt wurden und für mich nicht nachzuvollziehen sind.

Mittlerweile soll dem SV Buchholz 05 eine Ersatzzahlung für die Hängeschränke erstattet werden.

Eine inhaltliche Bewertung sowie eine nachvollziehbare Anspruchsgrundlage des SV Buchholz 05 gilt es nochmals zu prüfen.

Sachverhalt:

20.-jährige Jubiläumfeier mit der Partnergemeinde Hegykö Ungarn

Der Beigeordnete Dietmar Josef Lauer verweist hier auf die in der Gemeinderatssitzung mündlich aufgeführten Argumentation.

Ergänzend dazu gilt es festzustellen, dass bis zum heutigen Tage keinerlei Akten oder Unterlagen im Ortsgemeindebüro Buchholz oder bei der Verbandsgemeinde Asbach aufgefunden wurden.

Über mehrere Monate wurde versucht hier Aufklärung herbeizuführen, jedoch ohne Erfolg.

Da das Jubiläum in die Zeit der Einschränkungen der Corona Pandemie, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn, dazu führten, dass ein persönlicher Besuch zur Abklärung des Jubiläumsablaufes nicht möglich waren.

Die Kontaktdaten sowie die Anschriften der Gemeindeverwaltung Hegykö musste ich dem Internet entnehmen. Meine Handakte und ein Protokoll zum dem ersten Besprechungstermin habe ich angelegt und werde diese dem Ortsgemeindebüro Buchholz übergeben.

Sachverhalt:

Ehemaliges Sportlerheim am Mehr-Generationenplatz in Buchholz / Kölsch-Büllesbach.

Der Beigeordnete hat während der Gemeinderatssitzung keinerlei mündlichen Ausführungen zu diesem Sachverhalt vorgetragen.

Zunächst muss festgestellt werden, der guten Ordnung halber, dass zu öffentlichen Gebäuden seitens der Verbandsgemeinde Asbach keinerlei Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden und wurden.

Kurzbeschreibung des ist Zustandes des Gebäudes

Das Gebäude wird zur Zeit als Kaltlager für verschiedene Vereine genutzt. Die Versorgungsleitungen wurden abgesperrt, damit keinerlei Schäden entstehen können. Die öffentliche Toilette wird noch für Veranstaltungen genutzt.

Die Unterhaltskosten für das Gebäude, beschränken sich auf die allgemeinen Abgaben sowie die Feuerversicherung. Das Nebengebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

In der nächsten Gemeinderatssitzung wird eine Darstellung des Gebäudes mit Lichtbildern jedem Gemeinderatsmitglied zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Josef Lauer
Beigeordneter

Name des Rates/ Ausschusses	Sitzungstag	Nummer der Tagesordnung	öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
Ortsgemeinderat Buchholz	20.06.2022	16	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vor-/Zuname Sachbearbeiter/in:</u>				

Tagesordnungspunkt: Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 11a

Der Rat fasste unter diesem TOP einen Beschluss über den Ankauf von Grundstücken in der Nähe des Naturschutzgebietes „Buchholzer Moor – Lökestein“ sowie eines Waldgrundstückes zwischen Hammelshahn und Krautscheid.

TOP 11b

Des Weiteren fasste der Rat unter diesem TOP keinen Beschluss über einen Antrag auf Flächentausch bezüglich einer gemeindlichen Teilfläche in Seifen (Gemarkung Krautscheid, Flur 11, Flurstück 95/2) mit zwei alternativen Tauschflächen. Die Beratung wurde vertagt.

TOP 12

Der Rat entschied hinsichtlich Personalangelegenheiten.